

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Ordnung für das Sprachenzentrum
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

Vom 20. Januar 2010

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-01.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Rechtsstellung.....	3
§ 2 Aufgaben.....	3
§ 3 Mitglieder und Binnenstruktur	4
§ 4 Leitung des Sprachenzentrums.....	4
§ 5 Aufgaben des Leitungsgremiums	5
§ 6 Geschäftsführung.....	6
§ 7 Finanzielle Ausstattung und Nutzung.....	7
§ 8 Wirtschaftsplan.....	7
§ 9 Jahresbericht.....	7
§ 10 Evaluierung.....	8
§ 11 In-Kraft-Treten.....	8

Auf Grund von Art. 19 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und § 51 Abs. 3 Satz 2 Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Satzung:

§ 1 Rechtsstellung

Das Sprachenzentrum ist eine zentrale Einrichtung der Otto-Friedrich-Universität gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 5 Grundordnung.

§ 2 Aufgaben

¹Das Sprachenzentrum dient der Sprachausbildung an der Otto-Friedrich-Universität.
²Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die sprachpraktische und landeskundliche Ausbildung im Rahmen der philologischen Studiengänge,
2. allgemein- und fachsprachliche sowie landeskundliche Ausbildung im Rahmen von nichtsprachbezogenen Studiengängen,
3. allgemeine, fachspezifische und landeskundliche Sprachausbildung für Hörerinnen und Hörer aller Fakultäten, auch in Vorbereitung auf Auslandsaufenthalte,
4. allgemeine, fachspezifische und landeskundliche Sprachausbildung für an der Otto-Friedrich-Universität tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
5. studienvorbereitende und studienbegleitende Deutschausbildung für ausländische Studierende,
6. Prüfungstätigkeiten im Zusammenhang mit den vorgenannten Aufgaben,
7. Fort- und Weiterbildungsaufgaben in sprachpraktischer Hinsicht,
8. Durchführung einschlägiger Tests für Studienzulassungen,
9. Übersetzungsarbeiten im Auftrage der Universitätsleitung,

10. Entwicklung und Evaluierung von multimedialen Sprachlehr- und Sprachlernmaterialien.

³Dem Sprachenzentrum können in Abstimmung mit den betroffenen Fakultäten und dem Einvernehmen der Universitätsleitung weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 3 Mitglieder und Binnenstruktur

- (1) Mitglieder des Sprachenzentrums sind die hauptberuflich Beschäftigten des Sprachenzentrums.
- (2) ¹Das Sprachenzentrum gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. Englisch,
 2. Romanische Sprachen,
 3. Slawische Sprachen,
 4. Orientalische Sprachen,
 5. Deutsch als Fremdsprache und weitere Sprachen.

²Jede Abteilung hat eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner, die oder der vom kollegialen Leitungsorgan des Sprachenzentrums bestellt wird. ³Innerhalb der Abteilungen können bei Bedarf Bereiche mit jeweils eigener Ansprechpartnerin oder eigenem Ansprechpartner eingerichtet werden.

- (3) ¹Auf Antrag einer Fakultät kann im Einvernehmen zwischen dem Leitungsgremium des Sprachenzentrums und der Universitätsleitung eine Zuordnung von Lektorinnen und Lektoren zu Instituten (sofern eine Fakultät in solche gegliedert ist) beziehungsweise zu Fakultäten erfolgen. ²Die Zuordnungsbedingungen sind einvernehmlich zu regeln.

§ 4 Leitung des Sprachenzentrums

- (1) ¹Die Leitung des Sprachenzentrums obliegt einem kollegialen Leitungsorgan. ²Dieses wird als „Leitungsgremium des Sprachenzentrums“ bezeichnet. ³Es ist für alle Angelegenheiten des Sprachenzentrums zuständig, die nicht anderen Organen der Otto-Friedrich-Universität vorbehalten sind.

(2) ¹Die Mitglieder des Leitungsgremiums werden von der Universitätsleitung befristet – in der Regel auf die Dauer von zwei Studienjahren – bestellt. ²Eine Wiederbestellung ist zulässig. ³Außer durch Fristablauf endet die Mitgliedschaft mit dem Eintritt in den Ruhestand oder dem Ausscheiden aus der Universität. ⁴Die Bestellung kann widerrufen werden.

(3) ¹Das Leitungsgremium umfasst sieben Mitglieder, und zwar

1. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Lehre und Studierende qua Amt (mit beratender Stimme),
2. eine Professorin oder einen Professor aus der Anglistik mit sprachwissenschaftlichem Schwerpunkt,
3. eine Professorin oder einen Professor aus der Romanistik mit sprachwissenschaftlichem Schwerpunkt,
4. eine Professorin oder einen Professor aus der Slawistik mit sprachwissenschaftlichem Schwerpunkt,
5. eine Professorin oder einen Professor aus der Orientalistik
6. eine Professorin oder einen Professor aus dem Bereich der Germanistik beziehungsweise Allgemeine Sprachwissenschaft beziehungsweise weitere Sprachen,
7. eine Professorin oder einen Professor aus den Fakultäten Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sowie Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik als deren gemeinsamen Vertreter.

²Sofern eines der im Leitungsgremium vertretenen Fächer über mehr als eine sprachwissenschaftliche Professur verfügt, einigen sich die Inhaberinnen und Inhaber dieser Stellen im Benehmen mit ihrer Institutsleitung auf einen Vorschlag.

³Sofern eines der betreffenden Fächer nur über eine sprachwissenschaftliche Professur verfügt, kann sich deren Inhaber oder Inhaberin für jeweils eine Amtszeit vertreten lassen.

(4) ¹Das Leitungsgremium bestellt aus seiner Mitte jeweils für die Dauer von zwei Studienjahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Vertretung. ²Die oder der Vorsitzende trägt die Bezeichnung „Geschäftsführende Direktorin“ oder „Geschäftsführender Direktor“. ³Sie oder er handelt für das kollegiale Leitungsorgan, vertritt dieses außerhalb und innerhalb der Universität und führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes.

§ 5 Aufgaben des Leitungsgremiums

(1) Das Leitungsgremium ist für alle Fragen grundsätzlicher Angelegenheit im Sprachenzentrum zuständig; es tritt mindestens einmal pro Semester zusammen.

- (2) Das Leitungsgremium entscheidet über Vorschläge zur Einstellung, Freistellung sowie zum Einsatz der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Es entscheidet über den Haushalts- und Ausstattungsplan sowie die Verteilung der dem Sprachenzentrum zugewiesenen Mittel.
- (4) Das Leitungsgremium nimmt den Jahresbericht der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers entgegen.
- (5) Das Leitungsgremium legt der Universitätsleitung jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.
- (6) Das Leitungsgremium trägt die Verantwortung für die Modularisierung des Lehrangebotes, sofern von den Philologinnen und Philologen nicht vorgegeben, sowie dessen Qualitätssicherung.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Auf Vorschlag der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors des Sprachenzentrums bestellt die Universitätsleitung eine hauptamtliche Geschäftsführerin oder einen hauptamtlichen Geschäftsführer des Sprachenzentrums.
- (2) Diese oder dieser führt die laufenden Geschäfte des Sprachenzentrums im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Richtlinien und Grundsatzentscheidungen sowie nach Einzelanweisungen der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer übernimmt die Vorgesetztenfunktion für die dem Sprachenzentrum zugeordneten hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (4) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehört insbesondere
 1. die Koordination der Ausbildungsangebote und deren regelmäßige Evaluation,
 2. Sorge zu tragen für die geregelte Durchführung der Ausbildung und der Prüfungen sowie für die geordnete Nutzung der technischen Einrichtungen,
 3. zusammen mit der jeweils zuständigen Ansprechpartnerin oder dem jeweils zuständigen Ansprechpartner der einzelnen Abteilungen die Abstimmung der Lehrangebote und sonstigen Leistungen des Sprachenzentrums mit den Fakultäten, den Studiengangsbeauftragten einschlägiger Fächer und mit anderen Einrichtungen der Otto-Friedrich-Universität,
 4. die Unterbreitung von Vorschlägen an das Leitungsgremium zum Haushalts- und Ausstattungsplan sowie zur Verteilung der zugewiesenen Mittel,

5. die Unterbreitung von Vorschlägen an das Leitungsgremium zur Einstellung, Freisetzung sowie zum Einsatz der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. die Erteilung von Lehraufträgen im Benehmen mit der Ansprechpartnerin oder dem Ansprechpartner der jeweiligen Abteilung und dem fachlich zuständigen Mitglied des Vorstandes.

§ 7 Finanzielle Ausstattung und Nutzung

¹Der Umfang der Dienstleistungen des Sprachenzentrums wird durch Vereinbarungen mit den nachfragenden Fakultäten, Studiengängen und Einrichtungen der Universität oder durch Weisung der Universitätsleitung festgelegt. ²Alle Dienstleistungen können nur im Rahmen der zentral von den Fakultäten oder sonstigen Einrichtungen der Universität zur Verfügung gestellten Mittel wahrgenommen werden.

§ 8 Wirtschaftsplan

- (1) ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer erstellt einen Wirtschaftsplan für das jeweils nächste Jahr, der eine Übersicht über alle dem Sprachenzentrum voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mittel und die erwarteten Ausgaben enthält, und legt diesen dem Leitungsgremium vor. ²Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) ¹Für die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans gelten die Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung. ²Die Universitätsleitung kann Rechnungslegung nach diesen Vorschriften verlangen.

§ 9 Jahresbericht

- (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer legt dem Leitungsgremium einmal jährlich einen Jahresbericht über die Aktivitäten des Sprachenzentrums, die Haushalts-, Stellen- und Raumsituation sowie die Situation im Bereich der Lehre vor.
- (2) Das Leitungsgremium legt der Universitätsleitung auf der Grundlage dieses Jahresberichtes Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.

§ 10 Evaluierung

¹Alle fünf Jahre findet eine Evaluierung des Sprachenzentrums durch zwei externe Gutachterinnen oder Gutachter statt. ²Die Gutachterinnen und Gutachter bestellt die Universitätsleitung im Einvernehmen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer. ³Gegenstand der Evaluierung sind Studienangebot, Stellensituation und Mittelverwendung. ⁴Näheres regeln separat zu erlassende Ausführungsbestimmungen.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Ordnung für das Sprachen- und Medientechnische Zentrum der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Januar 1993 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 23. Dezember 2009 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 5 Satz 5 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Januar 2010.

Bamberg, 20. Januar 2010

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 20. Januar 2010 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Januar 2010.